



Corona-Pandemie: Hygienekonzept des Baierdorfer Sportverein e.V.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind ab sofort die nachfolgend aufgeführten Hygieneregeln und Verhaltensweisen von Personen, die die Sportanlage/Sportstätte betreten, zu beachten und einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln macht der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person vom Hausrecht Gebrauch und kann diese Person u.a. für eine bestimmte Zeit von der Sportstätte verweisen und/oder vom Sportbetrieb ausschließen. Weitere abteilungs-/ sportartspezifischen Regeln und Verhaltensweisen sind den einzelnen Hygienekonzepten der Abteilungen zu entnehmen. Hierzu ist der/die jeweilige Abteilungsleiter/in anzusprechen.

Es gelten die folgenden Grundsatzregeln:

- a) Vom Sportbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten und Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere. Sollte sich jedoch bei einem Nutzer der Sportstätte/ Sportanlage während des Aufenthalts Symptome entwickeln, hat dieser umgehend die Sportstätte/Sportanlage zu verlassen.
- b) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern in allen Bereichen zu anderen Personen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands.
- c) In diesem Hygienekonzept ist die Verpflichtung vorgesehen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Folgende Personen sind von der Tragepflicht befreit:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.
- d) Es besteht somit Maskenpflicht in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von den im Erdgeschoss befindlichen WC-Anlagen als auch im Außenbereich der Sportanlage, falls dort der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.
- e) Während des Trainings besteht für den Sportler keine zwingende Maskenpflicht.

SPORT & GESUNDHEIT

BEIM BAIERSDORFER SV



- f) Auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, in den Arm nehmen, Abklatschen ist zu verzichten.
- g) Das Schutzmaterial wie z.B. Maske/Einweghandschuhe muss vom Sportler mitgebracht werden,
- h) Die Trainingszeit wird zunächst auf maximal eine Stunde (60 min) begrenzt.
- i) Trainings können in Gruppen von bis zu maximal 20 Personen ausgeführt werden.
- j) Es werden nur kontaktlose Trainingsformen angeboten; genutzte Geräte müssen von den Teilnehmern vor und nach Gebrauch desinfiziert. Weitere Details hierzu sind den abteilungs-/sportartspezifischen Hygienekonzepten zu entnehmen.
- k) Umkleiden, Duschen und der Saunabereich sind von der Nutzung ausgeschlossen. Die Sportler kommen in Sportkleidung.
- l) Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von den Sportstätten/Sportanlagen.
- m) Es sind keine Zuschauer zu den Trainings zugelassen.
- n)
- o) Während des Trainingsbetriebs in geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft zu sorgen.
- a) Der Sportbetrieb erfolgt nur unter der Anleitung/Aufsicht eines Übungsleiters/Trainers. „Privattraining“ ist nicht zulässig. Der Übungsleiter/Trainer ist verantwortlich für die Führung einer entsprechenden Teilnehmerliste seiner Gruppe. Es ist zu vermeiden, dass Teilnehmer einer Trainingsgruppe zu einer anderen Trainingsgruppe wechselt.

08. Juni 2020

Vorstand Baierdorfer SV e.V.